

*Bescheinigung der Notarin zu UR-Nr. 465/2021:*

**Satzung**

**der**

**unseKinder gGmbH**

HRB 21402 des Amtsgerichts Stralsund

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem am 16. April 2021 zu meinem Protokoll (UR-Nr. 465/2021) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hansestadt Stralsund, den 16. April 2021



Dr. Katja Fahl  
Notarin



## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **unseKinder gGmbH**

#### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: unseKinder gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stralsund.

#### **§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die ideelle, strukturelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Errichtung und den Betrieb von Bildungsstätten. Dies umfasst u.a. Kindergärten, Reformschulen und Horte mit besonderer pädagogischer Prägung für Kinder und Jugendliche;
  - b) niedrigschwellige Beratungsangebote für Familien zur Stärkung des Familiensystems;
  - c) die Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Erzieher, Lehrer und Eltern;
  - d) die Begleitung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen beim Aufbau von lernenden Organisationen, die den Bildungsbetrieb verbessern;
  - e) die Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen zur nachhaltigen Verhaltens- und Einstellungsänderungen im Bereich Erziehung und Bildung;
  - f) den Aufbau von Netzwerkpartnern im Sinne einer regionalen Entwicklung;
  - g) die Versorgung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie des Personals mit Speisen und Getränken.
- (3) Die Gesellschaft darf zur Erfüllung dieses Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist vom 1. August bis zum 31. Juli. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für die bis dahin in Gründung befindliche Gesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten mit Wirkung vom heutigen Tage an als für sie abgeschlossen.
- (3) Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind, wie bereits oben vereinbart, jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen zulässig.

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 Euro** (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt:
  - a) Frau **Fabienne Lüth**, geb. Ohlemann, geboren am 18. Januar 1980, wohnhaft in 18439 Stralsund, Heilgeiststraße 68, die Geschäftsanteile Nr. 1 bis einschließlich Nr. 124 mit einem Nennbetrag von je 100,00 € (in Worten:

einhundert Euro), insgesamt also in Höhe von 12.400,00 € (in Worten: zwölftausendvierhundert Euro),

- b) Herr Dr. **Oliver Andreas Lüth**, geboren am 29. Mai 1969, wohnhaft in 18439 Stralsund, Heilgeiststraße 68 , die Geschäftsanteile Nr. 125 bis einschließlich Nr. 248 mit einem Nennbetrag von je 100,00 € (in Worten: einhundert Euro), also insgesamt 12.400,00 € (in Worten: zwölftausendvierhundert Euro),
- c) Frau **Petra Hornke**, geboren am 02. November 1966, wohnhaft in 18435 Stralsund, Kubitzer Ring 41, den Geschäftsanteil Nr. 249 mit einem Nennbetrag von 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) und
- d) Frau **Monic Kopmann**, geboren am 22. Juni 1973, wohnhaft in 18445 Kramerhof OT Klein Kedingshagen, Pappelweg 11, den Geschäftsanteil Nr. 250 mit einem Nennbetrag von 100,00 € (in Worten: einhundert Euro).

- (3) Der Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile ist in Geld zu leisten und zu 50% sofort zur Zahlung fällig. Der Rest ist nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss auf Anforderung der Geschäftsführung sofort in bar zu leisten.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - die Geschäftsführung und
  - die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
- (3) Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten ist.
- (4) Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (auch im Wege elektronischer Datenübermittlung) Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren.
- (4) Der Geschäftsführer hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihm unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung für die Gesellschaft sowie den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen. Die Geschäftsführung hat dabei der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

### **§ 8 Gesellschafterversammlung, Beschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Der bzw. die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Soweit mehrere Gesellschafter existieren, wird die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief einberufen. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Versammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen oder sich aufgrund schriftlicher Vollmacht – wobei Vorlage in Faxform ausreichend ist – vertreten lassen. Beschlüsse bedürfen – vorbehaltlich einer größeren durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Mehrheit – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gesellschafter-Geschäftsführers.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich, telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und wenn auf Formen und Fristen verzichtet wird.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren.
- (7) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang (oder nachgenannter Zugangsfiktion) des Protokolls bzw. schriftlichen Gesellschafterbeschlusses angefochten werden.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat mit beratender Funktion bestellen.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (3) Der Beirat soll aus Personen bestehen, die in besonderer Weise dem Gedanken der Bildung und Integration verbunden sind. Er soll die Gesellschaft in Fragen der Konzeption, Organisation, Evaluation und Fundraising beraten. Der Beirat soll der Gesellschaft Vorschläge zur Weiterentwicklung der Angebote machen und Stellung zu den von der Gesellschaft durchgeführten Projekten beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt. Jedes dieser Mitglieder kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen und durch ein anderes Beiratsmitglied ersetzt werden.

- (5) Die Gesellschafter legen in einer Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder nieder.

### **§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile; Ankaufsrecht; Vererblichkeit**

- (1) Verfügungen jeglicher Art – einschließlich der Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) – über die Geschäftsanteile oder Teile davon unter Lebenden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein Mehrheitsbeschluss reicht hierfür aus.
- (2) Falls zu einer Verfügung gemäß Abs. (1) die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht erteilt wird, ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, nach Maßgabe des § 12 dieses Gesellschaftsvertrages seinen Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund zu erklären. Für den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 12 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages analog.
- (3) Ein Ankaufs- oder Vorkaufsrecht wird nicht vereinbart.
- (4) Die Anordnung von (Dauer-) Testamentsvollstreckung ist uneingeschränkt zulässig. Die Geschäftsanteile sind vererblich. Die Vererblichkeit wird in keiner Weise beschränkt.

### **§ 11 Kündigung**

Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ohne wichtigen Grund wird ausgeschlossen.

### **§ 12 Austritt**

- (1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Erhebung einer Klage bedarf es nicht.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Erklärung ist nur wirksam bei Angabe des (wichtigen) Grundes, es sei denn, der Grund wäre offensichtlich unter den Gesellschaftern bekannt.
- (3) Im Fall der Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 13 dieses Gesellschaftsvertrages über die Einziehung bzw. Abtretung auf Verlangen der Gesellschaft und die Abfindung nach § 14 dieses Gesellschaftsvertrages (Ausschluss jeglicher Abfindung) entsprechend.

### **§ 13 Einziehung**

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit erfolgen.

- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
  - a) das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters oder daraus folgende Rechte betrieben werden und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Vornahme der Vollstreckungshandlung wieder aufgehoben werden,
  - c) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
  - d) ein Gesellschafter verstirbt bzw. als juristische Person erlischt, oder
  - e) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter als unzumutbar erscheinen lässt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren ungeteilt zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn ein Einziehungsgrund nur bei einem der Mitberechtigten vorliegt, es sei denn, derjenige Mitberechtigte, bei dem der Einziehungsgrund eingetreten ist, überträgt seinen Anteil am Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf die übrigen Mitberechtigten.
- (4) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung eines einzelnen Geschäftsanteils.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist von der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der vorhandenen Stimmen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Sollte ein Mitgesellschafter Erbe eines verstorbenen Gesellschafters sein und der bzw. die Geschäftsanteile dieses verstorbenen Gesellschafters eingezogen werden, so hat er in Bezug auf seine ihm bereits vor dem Tod des Gesellschafters gehörenden Geschäftsanteile auch weiterhin uneingeschränkt sein Stimmrecht. Mit dem Beschluss über die Einziehung ist gleichzeitig sicherzustellen, dass das Stammkapital der GmbH wieder mit der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile übereinstimmt.
- (6) Die Gesellschaft kann auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen oder seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen hat. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl, wird ermächtigt, unter Befreiung von § 181 BGB die Geschäftsanteilsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens gelten, soweit rechtlich möglich, die Bestimmungen im folgenden Absatz entsprechend.



- (7) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter sofort aus der Gesellschaft aus. Im Einziehungsbeschluss kann auch ein späterer Zeitpunkt des Ausscheidens beschlossen werden. In jedem Fall ruht sowohl das Stimmrecht als auch das Gewinnbezugsrecht ab der Beschlussfassung.

#### **§ 14 Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus – gleich aus welchem Grund und auf welche Weise – so ist keine Abfindung zu zahlen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden, gleich aus welchem Grund (also auch im Falle der Einziehung), oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die geleistete Stammeinlage zurück. Diese ist im Falle des Ausscheidens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden bzw. rechtswirksamer Anteilsübertragung zur Zahlung fällig.
- (2) Die vorstehenden Regelungen zum Ausschluss jeglicher Abfindung gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile an einen von ihr zu benennenden Dritten, Mitgesellschafter oder die Gesellschaft selbst beschließt.

#### **§ 15 Ungeteilte Mitberechtigung an einem Geschäftsanteil**

Sind mehrere Personen ungeteilt Mitberechtigte an einem Geschäftsanteil, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Bis ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, ruht das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil. Gleiches gilt, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts an der GmbH beteiligt ist.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – wie gesetzlich vorgeschrieben – nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Alle Erklärungen der Gesellschaft gegenüber jedem Gesellschafter – insbesondere auch Ladungen – sind jeweils an die vom Gesellschafter der Gesellschaft zuletzt schriftlich mitgeteilte inländische Anschrift zu senden oder gegen Quittung zu übergeben und gelten spätestens drei Tage nach Absendung als zugegangen. Dies gilt sinngemäß auch für Erklärungen der Gesellschafter untereinander in Gesellschaftsangelegenheiten.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, so soll dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Gesellschafter verpflichten sich, diese Bestimmungen jeweils durch eine solche zu ersetzen, die ihrem Sinngehalt am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit

von vornherein bedacht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach den vorgenannten Bestimmungen Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form festzuhalten. Eine Schiedsklausel wird heute nicht gewünscht.

- (4) Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern (Notar, Register, Steuerberater, Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €. Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Stammeinlagen.
- (5) Sämtliche Kosten von zukünftigen Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.